(2) Bestellungen und Kündigungen im Sammelbezug sind schriftlich vorzunehmen. Lieferungen im Sammelbezug an Endabnehmer sind nicht zulässig.

Abschnitt VI

Sonstige Bestimmungen

§24

Verlagsstücke

(1) Verlagsstücke sind Presseerzeugnisse, die von der Deutschen Post im Auftrag der Verlage an bestimmte Empfänger kostenlos ausgehändigt werden. Verlagsstücke sind entweder als Dauerstücke (unbefristet) oder Monatsstücke (für einen Monat befristet) zulässig.

(2) Die für das Verlagsstückverfahren notwendigen Unterlagen hat der Verlag zu beschaffen und dem zuständigen Verlagspostamt mindestens 5 Werktage vor dem Beginn des Monats, in dem die Lieferung aufgenommen oder eingestellt werden soll, zu übergeben.

(3) Für Verlagsstücke erhebt die Deutsche Post Behandlungs- und Beförderungsgebühren.

(4) Verlagsstücke können auf Antrag des Verlages oder des Empfängers nach einem anderen Ort nachgesandt oder überwiesen werden. Für das Nachsenden und Überweisen gelten die Bestimmungen des § 14.

§25

Postzeitungsgut

(1) Parteien, Massenorganisationen und Verlage können Presseerzeugnisse, für die eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 des Gesetz.es vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen erteilt wurde, und andere Druckerzeugnisse als Postzeitungsgut versenden.

(2) Die Beförderung von Postzeitungsgut ist beim zuständigen Verlagspostamt 10 Tage vor dem beabsichtigten Einlieferungstermin schriftlich zu beantragen. Dem Verlagspostamt ist ein Belegexemplar zu liefern.

(3) Postzeitungsgut ist versandfertig verpackt einzuliefern. Das Höchstgewicht einer Sendung beträgt 10 kg. Für die Beförderung von Postzeitungsgut erhebt die Deutsche Post Gebühren.

(4) Postzeitungsgut wird beim Bestimmungspostamt zur Abholung bereitgehalten. Absender oder Empfänger können die Zustellung verlangen.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§26

Ordnungsstrafhinweis

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 22 Absätze 1 und 2 werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen als Ordnungswidrigkeiten (§ 63) geahndet.'

§27

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

— die Anordnung vom 3. April 1959 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung — (GBl. I S. 403)

— die Anordnung vom 9. August 1961 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen nach dem Ausland (GBl. II S. 385) und

— die Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung - (GBl. II S. 1241).

Berlin, den 21. November 1967

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

Anlage

zur vorstehenden Postzeitungsvertriebsordnung

Gebühren im Postzeitungsvertrieb

Nr. Gegenstand	Postzeitungsvertriebsordnung §	Absatz	Gebühren MDN Pfg
I Nacherhebungen und Erstattungen je Abonnement	3	5	—,20
II Beilagen			
1. Fremdbeilagen je 25 g	10	1	1,5
2. Beilegen von Verlagsbeilagen durch die Deutsche Post	10	4	
je Stück			
für die erste Beilage in der Woche			0,25
für jede weitere Beilage desselben Presseerzeugnisses in der Woche			0,5
III Mitteilung von Bezieheranschriften je Anschrift	11	1	-,10
IV Bearbeitung von Abonnements beim Vertrieb nach dem Ausland je Abonnement	18	4	15 % des Abonnementsgeldes